

Reglement Musikschule

1. Aufgaben und Zweck

Der freiwillige Musikunterricht vermittelt (in Ergänzung zum ordentlichen Unterricht der Volksschule) eine professionelle musikalische Ausbildung, fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung und ermöglicht dadurch kulturelle Teilhabe. Die Angebote der Musikschule Uzwil werden bis zum Austritt aus der Oberstufe subventioniert und stehen allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

2. Organisation

- a) Die Musikschule Uzwil ist Teil der Schule Uzwil.
- b) Der Unterricht wird von der Gemeinde Uzwil subventioniert für Schülerinnen und Schüler,
 - die in der Gemeinde Uzwil schulpflichtig sind.
 - deren Erziehungsberechtigte in der Politischen Gemeinde Uzwil wohnhaft sind.

Die Beschaffung der Instrumente sowie der Unterrichtsmaterialien ist Angelegenheit der Lernenden bzw. deren Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei Bedarf beratend zur Seite.

- c) In Ausbildung stehende Jugendliche und Erwachsene können das Angebot der Musikschule ebenfalls in Anspruch nehmen. Der vergünstigte Schülertarif kommt jedoch nur während der Schulzeit (bis zum 3. Oberstufenjahr) zur Anwendung. Die Tarife für Jugendliche und Erwachsene sind auf der Webseite der Musikschule Uzwil ersichtlich.

3. Unterricht

a) **Musikalische Grundschule im zweiten Kindergartenjahr und in der 1. Klasse**

Die Musikalische Grundschule ist mit je einer Lektion in die Lektionentafel des zweiten Kindergartenjahres und der ersten Primarklasse eingebunden. Sie wird im Halbklassenunterricht von einer Fachperson erteilt. Die Musikschulleitung ist für die Anstellung von qualifizierten Fachpersonen verantwortlich. Der Unterricht wird je nach Verfügbarkeit an verschiedenen Standorten der Schule Uzwil durchgeführt. Die Unterrichtsräume werden von der Gemeinde Uzwil zur Verfügung gestellt. Die Schulhausordnung der jeweiligen Schulhäuser ist verbindlich.

b) **Regelmässiger Instrumentalunterricht**

Der Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen von 30 oder 45 Minuten oder im Partnerunterricht von 45 Minuten erteilt (falls organisatorisch möglich).

c) **ABO-Unterricht**

Der Abo-Unterricht ist eine Alternative zum herkömmlichen wöchentlichen Einzelunterricht und erlaubt eine vielfältige und flexible Unterrichtsgestaltung. Zum Preis von Fr. 250.– (Kinder) / Fr. 350.– (Jugendliche) und Fr. 500.– (Erwachsene) werden 300 Minuten eingekauft.

Bitte beachten Sie:

- Die Unterrichtszeiten werden mit der Lehrperson vereinbart. Die Unterrichtszeiten und die Unterrichtsdauer sind in Absprache mit der Lehrperson frei wählbar
- Das Abo ist zwölf Monate ab Ausstell-Datum gültig.
- Unentschuldigte Absenzen werden verrechnet. Ebenso werden Absenzen verrechnet, die nicht mindestens 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit abgesagt werden.

d) **Aktivitäten**

Nach Bedarf und Möglichkeit werden Konzerte und besondere Kurse durchgeführt: Ensemblespiel, Schülerorchester, Musiklager, Workshops, Stufentests, Konzerte etc.

4. Administratives

a) Semester und Ferien

Das Schuljahr im Musikunterricht teilt sich in zwei Semester auf. Das Sommersemester beginnt nach den Sommerferien (1. August bis 31. Januar), das Wintersemester nach den Winterferien (1. Februar bis 31. Juli). Die Ferien und die schulfreien Tage richten sich nach denjenigen der Schule Uzwil.

b) Anmeldung

Der Eintritt ist nur auf Semesterbeginn möglich (Sommer und Winter). Die Anmeldung erfolgt durch Eingabe des Anmeldeformulars und ist bis 15. Mai bzw. 30. November möglich.

c) Zuteilung

Die Zuteilung des Schülers/der Schülerin an die betreffenden Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Im Einverständnis mit der Schulleitung und je nach Verfügbarkeit vereinbaren die Musiklehrperson den Unterrichtsort und die Unterrichtszeit mit den Erziehungsberechtigten. Der Unterricht wird grundsätzlich an verschiedenen Standorten der Schule Uzwil durchgeführt. Unterrichtsorte ausserhalb des Gemeindegebietes sind in begründeten Fällen nicht ausgeschlossen.

d) Talentförderung

Das Bundesamt für Kultur hat mit dem Programm „Junge Talente Musik“ einen Rahmen für die musikalische Talentförderung geschaffen, in welchem Kindern und Jugendlichen eine niveauangepasste Förderung zukommt.

e) Absenzen

Die Musiklehrperson führt eine Absenzenkontrolle. Die Absenzen der Schüler/innen wegen Krankheit, Unfall oder ausserordentlichen Schulanlässen (Schulreisen, Sporttag, Lager, Schnupperwoche, usw.) sind möglichst frühzeitig direkt der Musiklehrperson zu melden. Die ausfallenden Lektionen müssen von der Musiklehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden.

In der Regel werden 36 Wochenlektionen pro Schuljahr erteilt. Bei längerer Krankheit/Unfall entscheidet die Schulleitung über eine eventuelle Teilrückzahlung.

Durch Abwesenheit der Musiklehrperson verursachte Ausfälle (ausgenommen Krankheit oder Unfall) werden vor- oder nachgeholt.

f) Die Rolle der Eltern

Die Eltern und die Lehrpersonen sind gebeten, Kontakt zueinander zu halten und sich im persönlichen Gespräch über den Fortschritt und die Entwicklung des Kindes auszutauschen.

Eltern können zum Lernerfolg beitragen, indem sie ihrem Kind helfend zur Seite stehen und zu regelmässigem Üben ermuntern. Sie finden dazu zahlreiche Handreichungen im Internet, u.a. „Motiviert Musik machen - wie Eltern helfen können“ von Kristin Thielemann.

g) Erklärung zum Schutz der psychischen, körperlichen und sexuellen Integrität von Kindern

Die Musikschule Uzwil setzt sich für den Schutz, das Wohl und die Rechte von Kindern ein. Es herrscht grundsätzlich ein offenes Unterrichtsklima, in dem Besuche von Eltern erwünscht sind.

Die psychische, körperliche und sexuelle Integrität wird von allen am Unterrichtsgeschehen beteiligten Personen jederzeit geachtet.

h) Ausschluss

In begründeten Fällen kann die Schulleitung Schüler/innen wegen ungebührlichem Verhalten oder bei unentschuldigten Absenzen vom Musikunterricht ausschliessen.

i) Kündigung

Kündigungen, Fach- und Lehrpersonenwechsel sind nur auf Semesterende möglich. Sie müssen der Schulverwaltung bis spätestens 15. Mai / 30. November gemeldet werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, gelten die Schüler/innen für das nächste Semester als angemeldet. Der Semesterbeitrag ist zu entrichten.

Die Musikschule Uzwil geht zudem davon aus, dass die betroffene Lehrperson von den Erziehungsberechtigten persönlich informiert wird.

Der Musikunterricht endet automatisch mit dem Austritt aus der Volksschule (in der Regel nach drei Oberstufenjahren). Eine Kündigung ist nicht notwendig.

j) Einwilligung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Schüler/innen, die anlässlich öffentlicher Auftritte erstellt werden, können von der Musikschule in ihren Medien (Flyer, Online-Kanäle, Homepage, Zeitungen) für die Berichterstattung, Eigenwerbung oder die Bebilderung der Schulgebäude verwendet werden. Bild- und Tonaufnahmen, welche über den oben definierten Rahmen hinausgehen, werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schüler/innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten verwendet.

k) Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

5. Finanzielles

Rechnungsstelle ist die Gemeindeverwaltung Uzwil. Der Unterricht wird semesterweise in Rechnung gestellt. Die aktuellen Tarife sind jeweils auf der Webseite der Musikschule ersichtlich.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Musikschulleitung auf der Basis dieses Reglements kann innert 14 Tagen beim Rektorat der Schule Uzwil rekurrirt werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.

April 2026,
Rektorat Schule Uzwil

Weitere Informationen und Kontaktangaben unter: <https://www.schule-uzwil.ch/musikschule>